**Merkblatt „Postgeheimnis und Datenschutz“**

*Dies ist ein Merkblatt für die Bieter. Es ist unverändert von der Internetseite der Bundesnetzagentur heruntergeladen.*

Unternehmen, die geschäftsmäßig Postdienste erbringen oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirken, sind hinsichtlich ihrer Postdienste zur Wahrung des Postgeheimnisses verpflichtet. Außerdem unterliegen sie den besonderen datenschutzrechtlichen Regelungen des Postgesetzes (PostG), der Postdienste-Datenschutzverordnung (PDSV), des am 25. Mai 2018 in Kraft getretenen neuen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) und der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EUDSGVO).

**Postgeheimnis**

Das Postgeheimnis ist in § 39 PostG näher geregelt. Nach dieser Vorschrift unterliegen dem Postgeheimnis die näheren Umstände des Postverkehrs bestimmter natürlicher oder juristischer Personen sowie der Inhalt von Postsendungen. Zu den näheren Umständen des Postverkehrs gehören alle Verbindungsdaten, die nicht den Inhalt einer konkreten Postsendung selbst betreffen, wie z.B. Name und Anschrift des Absenders und Empfängers, Ort und Zeit der Aufgabe der Postsendung, Art und Weise der Inanspruchnahme der Dienstleistung. Es muss sich um Umstände handeln, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Postverkehr stehen. Der Schutz des Postgeheimnisses bezieht sich auf alle Postdienstleistungen im Sinne des § 4 Nr. 1 PostG. Dies sind die Beförderung von

• Briefsendungen,

• adressierten Paketen, deren Einzelgewicht 20 Kilogramm nicht übersteigt,

• Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften,

unabhängig davon, ob es sich um offene oder verschlossene Sendungen handelt.

Dementsprechend ist es den Unternehmen und deren Mitarbeitern untersagt, sich oder anderen über das für die Erbringung der Postdienste erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt von Postsendungen oder den näheren Umständen des Postverkehrs zu verschaffen. Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nur in den Fällen des § 39 Abs. 4 Nr. 1-4 PostG möglich. Allerdings sind die Ausnahmetatbestände sehr eng auszulegen und stehen generell unter der Voraussetzung der Erforderlichkeit. Dies bedeutet, dass die genannten Maßnahmen nur in Betracht kommen, wenn und soweit keine andere Möglichkeit besteht, die erstrebten Informationen bzw. Ziele zu erreichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende der Tätigkeit fort. Verstöße gegen das Postgeheimnis können gemäß § 206 StGB mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Das Postgeheimnis gilt auch innerhalb des Unternehmens.

**Datenschutz**

Für die Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung bei Postdienstunternehmen finden zunächst die bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen des PostG und der PDSV Anwendung.

Soweit diese Vorschriften oder andere besondere Rechtsvorschriften keine Regelungen enthalten, gelten die Vorschriften der EU-DSGVO und des BDSG-neu. Gleiches gilt bei rechtlichen Bestimmungen, die den Mindestvorgaben der EU-DSGVO nicht entsprechen.

Grundsätzlich erlaubt ist gemäß § 41 Abs. 2 PostG,

• Bestandsdaten (Daten natürlicher oder juristischer Personen, die für das Begründen, inhaltliche Ausgestalten und Ändern eines Vertragsverhältnisses erforderlich sind, insbesondere Name, Anschrift des Kunden (Absenders) und Art der in Anspruch genommenen Postdienstleistungen)

• Verkehrsdaten (Daten von Postkunden, die für den Zweck des Vertragsverhältnisses erforderlich sind, insbesondere Häufigkeit und Umfang der in Anspruch genommenen Postdienstleistungen)

• Auslieferungsdaten (Daten, die zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Behandlung, Zustellung oder Rückführung der Sendung erforderlich sind)

• Entgeltdaten (Daten, die für das ordnungsgemäße Ermitteln, Abrechnen und Auswerten sowie zum Nachweis der Richtigkeit von Leistungsentgelten erforderlich sind)

für den jeweiligen Zweck zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

Daten, die sich auf die Inhalte von Postsendungen beziehen, unterliegen dagegen dem Verarbeitungsverbot.

Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen können Sanktionen gemäß §§41-43 BDSG-neu nach sich ziehen.

Zudem gibt es zahlreiche spezielle EDV-bezogene Straf- und Ordnungswidrigkeitenvorschriften, wonach die unbefugte Einsichtnahme, Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Nutzung oder anderweitige Beschaffung, Löschung oder Unbrauchbarmachung solcher Daten verboten ist und mit Strafen bzw. Geldbußen geahndet wird (z.B. §§ 202a, 303a StGB, §§ 41f. BDSG).

Die vollständigen Gesetzes- und Verordnungstexte sind auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (http://www.bmwi.de/) und der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (www.bfdi.bund.de/) einzusehen. Darüber hinaus können Sie weitere Informationen zum Thema Postgeheimnis und Datenschutz auf der Homepage der Bundesnetzagentur unter http://www.Bundesnetzagentur.de/ und zum Thema Datenschutz auf der Homepage der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und der Informationsfreiheit unter http://www.bfdi.bund.de/ abrufen.